

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

Träger der Familienbildung
Träger der Familienerholung
Träger des Landesprogramms Stadtteilmütter
Träger des Landesprogramms Berliner Familien-
zentren
Träger der Aufsuchenden Elternhilfe
Träger der Patenschaften sowie
Mehrgenerationenhäuser

www.berlin.de/sen/bjf

Geschäftszeichen	V B 1
Bearbeitung	Esther Williges
Zimmer	6C15
Telefon	(030) 90227 6075
Zentrale ■ intern	(030) 90227 5050 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 5031
E-Mail	esther.williges @senbjf.berlin.de

30.04.2021

Umsetzung von Maßnahmen zur Begrenzung der Pandemie und Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Träger der Familienbildung, -erholung und -förderung,

am 23. April 2021 ist die **Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes** (Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite) in Kraft getreten. Ab dem 24. April 2021 gelten in Berlin die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (Bundesnotbremse) in Verbindung mit der ab dem 01.05.2021 geltenden Fassung der **Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>).

Ab dem **01. Mai 2021 bis zum 16. Mai 2021** gilt Folgendes:

Einrichtungen der Familienbildung und Familienförderung dürfen unter strengster Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln weiter eingeschränkt geöffnet bleiben.

Dabei gilt:

Die Einrichtungen der Familienförderung haben weiterhin ein **individuelles Schutz- und Hygienekonzept** (unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der jeweils geltenden Verordnungen) zu entwickeln, zu aktualisieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde (in der Regel Gesundheits- und Ordnungsämter) vorzulegen. Die Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar in den Einrichtungen auszuhängen.

Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, 2 x pro Woche einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest oder Selbsttest) anzubieten. Diese Pflicht des

Zentrales E-Mail-Postfach (auch für Dokumente mit elektronischer Signatur): post@senbjf.berlin.de



Arbeitgebers gilt ebenfalls, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur zum Teil an ihrem Arbeitsplatz präsent sind. Den Beschäftigten muss zudem auf deren Wunsch eine Bescheinigung über das Testergebnis ausgestellt werden.

Die angebotene Testung kann auch in Form eines zugelassenen Selbsttests unter Aufsicht einer hierzu vom Träger benannten und beauftragten Person durchgeführt werden. Eine besondere Schulung dieser Person ist hierfür nicht erforderlich. Schnelltests, die nicht als Selbsttest zugelassen sind, sind nur durch medizinisches oder geschultes Personal durchzuführen.

Als selbsttestfähige Schnelltests zugelassene Tests können als sogenannte Laintests von den Mitarbeitenden selbst durchgeführt werden. Zur Vermeidung von Unsicherheiten in der Anwendung der Selbsttests kann u.a. auf die FAQs und Erklärvideos unter www.einfach-testen.berlin zurückgegriffen werden.

Eine Pflicht zur Annahme des arbeitgeberseitigen Testangebotes gemäß § 6 a Abs. 2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung besteht für die Beschäftigten, die in der Regel im Rahmen ihrer Tätigkeit körperlichen Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder sonstigen Dritten haben. Dieser Sachverhalt ist anzunehmen, wo infolge der Tätigkeit ein Körperkontakt entweder zielgerichtet oder auf Grund der Art der Tätigkeit regelmäßig stattfindet. Das kann zum Beispiel im Bereich Schreibambulanz oder punktuell in der Aufsuchenden Elternhilfe der Fall sein. Diese Pflicht zur Annahme des Testangebots kann mittels Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung erfüllt werden, soweit die Anwendung unter Aufsicht erfolgt.

Von der Testpflicht befreit sind:

1. Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff vollständig geimpft sind (d.h. deren zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt)
2. Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben, sowie
3. Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie stellt für die landesgeförderten Träger im Bereich der Familienförderung nach § 16 SGB VIII Selbsttests für eine regelmäßige Testung der Mitarbeitenden, die in Präsenz arbeiten, zur Verfügung. Über die Verteilung der Kontingente erhalten die Träger gesonderte Informationen über die zuständigen Fachstellen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Ebenso genutzt werden können die allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehenden Schnelltestmöglichkeiten (<https://test-to-go.berlin>).

Die vorstehend ausgeführten Verpflichtungen bestehen nur, soweit ausreichend Tests zur Verfügung stehen und deren Beschaffung zumutbar ist.

Für mögliche Sommerferienreisen wird ein eigenes Testkonzept für die Nutzerinnen und Nutzer entwickelt und im Rahmen der gesonderten Hinweise für die Ferienangebote mitgeteilt.

1. Angebote der Familienbildung und Familienerholung

- **Gruppenangebote** sollen weiterhin flexibel auf kreative Online-Angebote umgestellt werden.
- **Angebote, die im Freien** stattfinden, können unter Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte auch Kleingruppenangebote mit bis zu 10 teilnehmenden Personen je 250 m² Freifläche ermöglichen. Kinder unter 14 Jahren werden dabei nicht mitgezählt.

- **Sprechstunden oder Beratungen** sind möglichst weiter über digitale Formate (telefonisch, per E-Mail, per Chat, per Video) anzubieten. Familien in belastenden Lebenslagen und mit erhöhtem Unterstützungsbedarf sollen Einzelkontakte (Gesprächsangebote) unter strengster Beachtung der individuellen Hygiene- und Schutzkonzepte ermöglicht werden.
- **Gruppenangebote** sind in **Kleingruppen bis 5 Erwachsene plus jeweils dazugehörige Kinder** (Fachkraft und maximal zwei Haushalte) möglich. Die Abstandsregeln und Hygienekonzepte sind einzuhalten.
- **Offene Angebote** (z.B. Elterncafés, offene Krabbelgruppen) in den Einrichtungen der Familienförderung **finden weiterhin nicht statt**. Speisen und Getränke können für den Außer-Haus-Verzehr zubereitet und zur individuellen Mitnahme abgegeben werden.
- Die **Durchführung von Veranstaltungen** ist **weiterhin ausgeschlossen**.
- **Familienerholungsreisen** finden zunächst bis einschließlich **31. Mai 2021** nicht statt.

2. Aufsuchende Angebote

- Die **aufsuchenden Fachkräfte** sollen in dieser anhaltend schweren Zeit ihre Familien weiter betreuen. Die Betreuung sollte, wenn möglich **telefonisch oder online** (z.B. Videotelefonie) erfolgen. Eine Face-to-Face-Beratung kann unter **striker Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln** sowie der oben beschriebenen Regelungen (nur maximal 5 Personen, darunter Angehörige eines Haushalts und eine weitere Person, Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt) bei Familien zu Hause oder bei Treffen im Freien stattfinden.
- Die **ehrenamtliche patenschaftliche Begleitung** von geflüchteten Kindern kann **unter strikter Einhaltung des Hygiene- und Abstandskonzept im 1:1-Kontakt** stattfinden. Vorrangig sind jedoch telefonische oder digitale Möglichkeiten der Begleitung zu prüfen.
- Ein **aufsuchender Besuch** im häuslichen Umfeld der Familie darf **nicht erfolgen**, wenn sich ein Familienmitglied in **häuslicher Quarantäne** befindet oder **Symptome einer Infektion** aufweist. Persönliche und gesundheitliche Gründe seitens der Fachkraft, dies nicht zu tun, sind unbedingt zu respektieren. Die Entscheidung für einen Hausbesuch sollte nur unter Berücksichtigung der genannten Regelung und immer in Absprache mit dem Träger erfolgen.

Für alle Angebote im **geschlossenen Raum** gilt, dass für die **Besucherinnen und Besucher** sowie **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** das Tragen von **medizinischen oder FFP2-Masken** verpflichtend ist. Das **Personal** und die Beschäftigten sind in geschlossenen Räumen zum Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske** verpflichtet. Ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Für Angebote, die im **Außenbereich** stattfinden und bei denen nicht durchgängig 1,50 m Abstand eingehalten werden kann, ist das Tragen von einer **Mund-Nasen-Bedeckung** (auch Alltagsmasken aus Stoff) verpflichtend. Ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der zuständigen Fachstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Schulze
Abteilungsleiter Familie und frühkindliche Bildung
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie